Bundesrat Drucksache 100/23/88

28.04.88

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1990

Punkt 1 a) der 588. Sitzung des Bundesrates am 29. April 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

Art. 1 Nr. 67 Buchst. a cc (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. n EStG)

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, eine Übergangsregelung vorzusehen, wonach noch solche Vorhaben begünstigt sind, für die bereits vor dem 01.01.1990 eine Bescheinigung gem. § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. n S. 2 i.V.m. § 81 Abs. 2 Nr. 2 EStDV vorliegt. Es ist sicherzustellen, daß noch Sonderabschreibungen in Anspruch genommen werden können für bis zum 01.01.1990 geleistete Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für bis dahin entstandene Teilherstellungskosten.

Alleinvertrieb Verlag Dr Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Begründung:

Für die beschriebenen Fälle ist eine Übergangsregelung unumgänglich. In vielen Fällen liegen bereits Bescheinigungen gem. § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. n S. 2 i.V.m. § 81 Abs. 2 Nr. 2 EStDV vor, die die Förderungswürdigkeit der Vorhaben bestätigen. Die Unternehmen haben die in Aussicht gestellten Sonderabschreibungen als Kalkulationsgrundlage in ihre Finanzplanung übernommen. Aus Gründen des Vertrauensschutzes müssen daher diese Vorhaben noch begünstigt werden. Er ist ferner sicherzustellen, daß - ebenso wie bei den Investitionszulagen (vgl. Art. 6 Nr. 2 Buchst. a) - für bis zum 01.01.1990 geleistete Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für bis dahin entstandene Teilherstellungskosten Sonderabschreibungen in Anspruch genommen werden können.